



Antwort zur Anfrage Nr. 1217/2019 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach;
betreffend **Außenkonzession diverser Geschäfte auf der Hauptstr. (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1. Inwiefern ist die beschriebene Nutzung des Gehwegs erlaubt?

Eine Sondernutzung ist generell möglich, sofern Fußgänger nach wie vor ungehindert den Gehweg benutzen kann. Es müssen ca. 1,50 m Restgehwegbreite frei bleiben.

zu 2. Welche Einrichtungen im beschriebenen Gebiet haben eine Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung?

und

zu 3. In welchem Umfang sind diese Genehmigungen zur Außenbewirtschaftung erteilt worden?

Für folgende Betriebe bzw. Gaststätten wurden die unter 2. und 3. angefragten Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erteilt:

Café Turkuaz	01.05.2019 – 30.09.2019	3 m ² (3 m x 1 m)
Oktay Kiosk	01.02.2019 – 31.01.2020	3 m ² (3 m x 1 m)
Eiscafé Venezia	21.08.2019 – 15.10.2019	11 m ² (5,50 m x 2 m)
Fisch Jakob	01.02.2019 – 31.01.2020	1 m ² Werbestopper
Freunde Kiosk	01.02.2019 – 31.01.2020	2 m ² 1 Stehtisch + 2 Stühle, Werbeaufsteller (Eis)
Friseursalon Mehmet:	01.02.2019 – 31.01.2020	Stopper + Stehtisch
Gänseblümchen:	01.02.2019 – 31.01.2020	2 m ² 2 Warenständer + 1 Kartenständer
Gaststätte Jelapi	01.11. – 31.10. (auf Widerruf)	1 m ² Werbestopper

zu 4. Inwiefern und in welchem Umfang fanden Überprüfungen der genannten Außenbewirtschaftungen statt?

Überprüfungen der o. g. Außenbewirtschaftungen finden in unregelmäßigen Abständen statt. Bei entsprechenden Beschwerden wird diesen unmittelbar nachgegangen.

zu 5. Welche Ergebnisse ergaben diese Überprüfungen?

In der Vergangenheit wurden geringfügige Verstöße festgestellt und die Betriebsinhaber darauf hingewiesen. Bei wiederholten Verstößen werden diese durch die Erhebung eines Verwarnungsgeldes bzw. durch die Einleitung eine Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet.

zu 6. Wurden gegebenenfalls Unterlassungen ausgesprochen?

Wie in Punkt 5 erläutert, gab es in diesem Bereich nur einige geringfügige Verstöße. Diese konnten mit den Geschäftsinhabern vor Ort geklärt werden oder sie wurden schriftlich hierüber in Kenntnis gesetzt. Es konnten jedoch keine Verstöße ermittelt werden, für die eine entsprechende Unterlassung verfügt werden musste.

Mainz, 23.10.2019

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete